

nahme, die unausbleiblich sei, einen möglichst hohen Kaufpreis fordern zu können. Diese Auffassung werde gestärkt durch den Umstand, daß für den Fall der Übernahme am 1. Januar 1931 fünf Jahre vorher diese Absicht bekannt zu geben sei. Die Deputation war einstimmig in der Befürchtung, daß bei der Übernahme ein Preis geschaffen werde, der einen Kapitaldienst zur Folge habe, der das ganze Unternehmen außerordentlich belasten müsse.

Die Befürchtungen der Deputation haben durch die

Gutachten der Sachverständigen

volle Bestätigung gefunden. Dem Sachverständigen Emil Schiff in Grunewald-Berlin wurden im Auftrag der Deputation folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

I.

Kann das Elektrizitätswerk Hirschfelde auf Grund der Ankaufsbedingungen, des Kohlenlieferungsvertrags mit dem Herkuleswerk und des zu erwartenden Absatzes als ein Werk angesehen werden, das eine geeignete Grundlage für den Beginn einer allgemeinen staatlichen Elektrizitätsversorgung des Landes bildet derart, daß auf dieser Grundlage die spätere Ausbildung niedrigster Tarife möglich ist?

II.

Erscheint der mit der E. L. G. abgeschlossene Vertrag ausreichend, die Interessen eines staatlichen Elektrizitätswerkes gegen die Geschäftspraxis der E. L. G. genügend zu sichern; sind insbesondere die in § 12 vorgesehenen Grundsätze für die Berechnung des Sachwertes und Ertragswertes geeignet, einen dem Werte der Anlage angemessenen Übernahmepreis zu den unter Nummer 2 des § 12 angegebenen Ankaufszeiten zu gewährleisten?

Der Sachverständige hat sich zu jedem einzelnen der Paragraphen ausführlich und mit einer ganz besonderen Sachkenntnis geäußert und außer den §§ 2, 3 und 10, die mehr nebensächlicher Natur sind, alle Paragraphen beanstandet und deren Durchführung als schädlich, vielfach auch als gefährlich für den Staat als Vertragsschließenden bezeichnet. Schon die von ihm gegen § 12 gemachten Bedenken genügen, um den ganzen Vertrag als unannehmbar erscheinen zu lassen. Der Sachwert des Leitungsnetzes sei zu hoch und die Abschreibungen seien zu niedrig bemessen. Er führt diese Umstände zum Teil auf die oft gemachte Beobachtung zurück, auf die übrigens schon in der Deputationsberatung hingewiesen wurde, daß nämlich die E. L. G. der A. E. G. höhere Preise zahle als das bei Staat und Gemeinden der Fall sei. Natürlich müsse sich dann ein Buchwert ergeben, der dem eigentlichen Wert nicht entspreche. Es erhielten z. B. verschiedene Unternehmungen der E. L. G. von der A. E. G. 30 % Rabatt, während andere Unternehmungen einen Rabattsatz von 50 % und noch mehr bekämen. Wenn in solchen Fällen gleichwohl eine Rentabilität zutage trete, so läge das sehr oft daran, daß diese Unternehmungen keine ausreichenden Abschreibungen machten. Es müßte unter allen Umständen geprüft werden, wie der Sachwert zustande gekommen sei. Der Sachverständige bemängelt weiter die im Vertrage vorgesehene Abschreibung von 1 % als zu gering. Er begründete dies eingehend. Wenn in dem Vertrage gesagt worden ist, daß von dem Sachwert Anlagen abgesetzt werden müssen, die an Dritte veräußert werden, so genüge das keineswegs. Es sei in solchem Fall ein beliebtes Verfahren, veraltete Maschinen oder sonstige Anlagen nutz-